

An die  
**Telekom-Control-Kommission**  
 Mariahilferstraße 77-79  
1060 Wien

**Vorab per Fax: 01 580 58-9191 (ohne Anlage)**

→ ARF

RTR - GmbH			
GZ: 75 107 1/10			
eingel. am: 11. Mai 2007			
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA
F	T	R	B V FM

- Antragstellerinnen:**
1. Telekom Austria Aktiengesellschaft  
 Lassallestraße 9  
 1020 Wien  
 FN: 144477t
  
  2. Telekom Austria FixNet Aktiengesellschaft  
 (hinkünftig Telekom Austria TA AG)  
 Lassallestraße 9  
 1020 Wien  
 FN: 280571f

**wegen:** Antrag auf Genehmigung der Überlassung von  
 Frequenznutzungsrechten gemäß § 56 Abs. 1  
 Telekommunikationsgesetz 2003

**Antrag**

2-fach  
 1 HS

## **1. Antragstellerinnen:**

Die Erstantragstellerin, Telekom Austria AG, betreibt aufgrund diverser Anzeigen gemäß § 15 TKG 2003 öffentliche Kommunikationsnetze und erbringt zahlreiche Kommunikationsdienste.

Die Zweitantragstellerin, Telekom Austria FixNet AG, wurde im Rahmen der Umstrukturierung des Alleinaktionärs Telekom Austria AG in eine Holding und zwei operative Einheiten (Festnetz und Mobilfunk) 2006 gegründet und wird den Betrieb der Festnetzsparte – im Wege der Gesamtrechtsnachfolge – nach Spaltung und Übernahme als Telekom Austria TA AG tatsächlich und rechtlich weiterführen. Die Zweitantragstellerin – dann unter der Bezeichnung Telekom Austria TA AG – übernimmt daher sämtliche öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste der Erstantragstellerin in unveränderter Form. Die Erstantragstellerin übernimmt keine operativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Festnetzgeschäft.

Der Spaltungs- und Übernahmevertrag, welcher am 30.05.2007 unterfertigt wird, wurde bereits in seiner beschlussfähigen Entwurfsform im Firmenbuch veröffentlicht und wird als Anhang ./1 diesem Antrag zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Spaltung ist jedoch ein positiver Beschluss in der Hauptversammlung der Telekom Austria AG am 30. Mai 2007 und die Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch.

## **2. Frequenzuteilungen:**

Mit Bescheid F 5/04-37 hat die Telekom-Control-Kommission der Erstantragstellerin Frequenzen im folgenden Umfang und in folgenden Regionen zugeteilt:

- ⇒ Region 1: 3410 – 3431/3510 – 3531 (2x21 MHz)
- ⇒ Region 2: 3473 – 3494/3573 – 3594 (2x21 MHz)
- ⇒ Region 3: 3438 – 3466/3538 – 3566 (2x28 MHz)
- ⇒ Region 5: 3438 – 3466/3538 – 3566 (2x28 MHz)
- ⇒ Region 6: 3438 – 3466/3538 – 3566 (2x28 MHz)

Diese Frequenzen sollen durch den Spaltungs- und Übernahmevertrag vorbehaltlich der Genehmigung der Übertragung der Frequenzuteilung durch die Telekom-Control-Kommission gesamthaft auf die Zweitantragstellerin übertragen werden.

### **3. Rechtsgrundlage für die Frequenzüberlassung:**

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Nutzungsrechten für Frequenzen, die von der Regulierungsbehörde zugeteilt wurden, der vorherigen Genehmigung durch die zuteilende Behörde. Sie hat dabei die technischen Auswirkungen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen.

Die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Überlassung der Frequenznutzungsrechte von der Erstantragstellerin auf die Zweitantragstellerin liegen vor.

Technische Auswirkungen sind schon deshalb nicht zu erwarten, weil sich durch die Spaltung und die gesamthafte Übernahme der Festnetzsparte durch die Zweitantragstellerin an der Infrastruktur und an der Nutzung der Frequenzen nichts ändert. In die Nutzungsbedingungen wird nicht eingegriffen.

Auch sind nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb ausgeschlossen, weil die Erstantragstellerin nach Abschluss der Spaltung und der Übernahme kein operatives Geschäft verfolgen wird, sondern lediglich als Holding bestehen bleibt. Da die Zweitantragstellerin – als bisher nicht operative Gesellschaft – derzeit auch über keine bestehende Frequenzzuteilung verfügt, sie lediglich in die Position der Erstantragstellerin eintritt und damit keinerlei Änderung in der Wettbewerbssituation zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zuteilung gegeben ist, steht dieser Beurteilungsmaßstab einer Genehmigung nicht entgegen.

### **3. Eintritt in sämtliche Rechte und Pflichten:**

Die Zweitantragstellerin erwirbt die Frequenznutzungsrechte genau in jenem Umfang und in jener technischen Ausgestaltung, wie sie bescheidmäßig der Erstantragstellerin eingeräumt wurden. Die Abspaltung und Übernahme führt zu keinerlei Veränderung in der Rechtenutzung der gegenständlichen Frequenzen. Die Zweitantragstellerin verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung aller Verpflichtungen, die mit der seinerzeitigen Zuteilung auferlegt wurden, und wird diese Frequenznutzung gänzlich im Sinne der derzeitigen Dienstleistung der Erstantragstellerin weiterbetreiben.

**4. Antrag:**

Infolge der aktienrechtlich gebotenen Beschlussfassung in der Hauptversammlung am 30. Mai 2007 und der notwendigen Vorabgenehmigung gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 stellen die Antragstellerinnen daher nachfolgenden

**Antrag,**

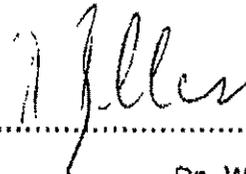
die Telekom-Control-Kommission möge die Übertragung der der Telekom Austria AG mit Bescheid F 5/04-37 zugeteilten Frequenzen der Region 1 (3410 – 3431/3510 – 3531, 2x21 MHz), der Region 2 (3473 – 3494/3573 – 3594, 2x21 MHz), der Region 3 (3438 – 3466/3538 – 3566, 2x28 MHz), der Region 5 (3438 – 3466/3538 – 3566, 2x28 MHz) und der Region 6 (3438 – 3466/3538 – 3566, 2x28 MHz) auf die Telekom Austria FixNet AG (in der Folge Telekom Austria TA AG) ohne Auferlegung von Nebenbestimmungen mit Wirksamkeit und unter der Bedingung des positiven Vertragsabschlusses zur Abspaltung und Übernahme in der Hauptversammlung am 30. Mai 2007 und der rechtswirksamen Eintragung im Firmenbuch gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 genehmigen.

Wien, am 11. Mai 2007

Telekom Austria Aktiengesellschaft



Ing. Mag. Martin Fröhlich  
Leiter Regulierung



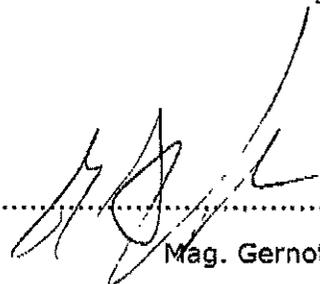
Dr. Walter Bachler  
Leiter Recht

Wien, am 11. Mai 2007

Telekom Austria FixNet Aktiengesellschaft



Ing. Mag. Rudolf Fischer  
Vorstand



Mag. Gernot Schieszler  
Vorstand